

Gut für Celle - Gut für die Region.



Förderanträge an die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg für die Förderzwecke Kultur und Sport in der Region Celle können über den [Förderantrag](#) der Stiftung gestellt werden. Der Förderausschuss Celle berücksichtigt bei seinen Empfehlungen von Förderanträgen an den Vorstand der Stiftergemeinschaft folgende Aspekte:

1. Kunst und Kultur

Dazu gehören die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen, der Heimatpflege sowie die Erhaltung und Förderung von Kulturwerten (z.B. Denkmäler).

Der Förderausschuss lässt sich bei seiner Tätigkeit von folgenden Grundsätzen leiten:

- Die Maßnahmen und Projekte sollen die kulturelle und künstlerische Struktur im Geschäftsgebiet der Sparkasse fördern.
- Es sollen Vorhaben unterstützt werden, die entweder nicht mit ausreichenden Mitteln versehen sind oder wegen fehlender Mittel nicht in Angriff genommen werden können.

Die Empfehlung von Förderanträgen ist grundsätzlich an nachstehende Kriterien gebunden:

- Die Maßnahme muss regionalen Charakter haben.
- Besondere künstlerische Qualität ist erforderlich.
- Die Zuwendungen müssen projektbezogen sein.
- Es sollen Akzente gesetzt werden, wobei in der Förderung Schwerpunkte gebildet werden können.

Der Förderbereich deckt sich in weiten Teilen mit dem der niedersächsischen Sparkassenstiftung. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob diese eingeschaltet werden kann.

2. Sport, insbesondere Förderung der Jugendarbeit

Dazu gehören insbesondere:

- Zuschüsse zu laufenden Kosten von nebenamtlichen Trainern, Übungs- und Jugendleitern
- Zuschüsse zu Sportstättenbaumaßnahmen
- Zuschüsse zu Geräten, die für die Durchführung von Veranstaltungen im Landkreis und der Stadt Celle von spezieller Bedeutung sind und sich in besonderer Weise dafür eignen, für den Sportgedanken insgesamt auf breiter Front zu werben.

- Zuschüsse zur Durchführung von Trainingslagern und Wettkämpfen, wenn damit ein besonders förderungswürdiges Ziel erreicht werden soll.

Sofern Anträge von Vereinen geprüft werden sollen, muss diesen die Gemeinnützigkeit zuerkannt sein. Voraussetzung einer Förderung ist weiterhin, dass der Verein hinter der Maßnahme steht und mindestens 25% (Ausnahme Sportstättenbaumaßnahmen 10%) der Gesamtkosten aus eigenen Mitteln aufbringt.

Professioneller Sport wird nicht gefördert.

3. Grundsätzliches zum Förderverfahren

Das Projekt darf grundsätzlich zum Zeitpunkt der Förderentscheidung noch nicht begonnen worden sein. Nachträgliche Finanzierungen kommen nicht in Betracht.

Förderungen der öffentlichen Hand dürfen durch die Stiftung nicht ersetzt werden. Möglich sind Antrags- und Initiativförderung, die grundsätzlich gleichwertig sind.

Anträge sind mit dem [Förderantrag](#) der Stiftung **per E-Mail** an die Stiftergemeinschaft zu richten. Sie können während des ganzen Jahres gestellt werden. Aus Gründen der Effizienz sollten die Anträge über mindestens 1.500,- € lauten.

Damit sich die Entscheidungsgremien ein umfassendes Bild zur Beurteilung und Beschlussfassung machen können, sind dem [Förderantrag](#) erläuternde Unterlagen beizufügen. Die Anträge sollen folgende Angaben enthalten:

- Aufgaben, Arbeit und Zielsetzung des Antragstellers (u.U. Satzung oder Vertrag)
- inhaltliche Beschreibung der geplanten und zu fördernden Maßnahmen
- Finanzierungsplan, der einen Kostenvoranschlag für die geplante Maßnahme enthält und die Aufbringung der Mittel darstellt
- gültiger **Freistellungsbescheid** bei als gemeinnützig anerkannten Vereinen und Institutionen

Die Gremien behalten sich vor, sachverständigen Rat einzuholen, gegebenenfalls Gutachten einzufordern, z.B. beim KSB, beim Landkreis und bei der Stadt Celle.

Die Vergabe der Mittel erfolgt nach einer Empfehlung des Förderausschusses Celle durch den Vorstand der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg.

Die **Antragsfristen** sind für 2024

- der **14.04.2024** (1. Sitzung) und
- der **25.10.2024** (2. Sitzung)

Die Anträge werden von der Stiftergemeinschaft aufbereitet und auf ihre steuerliche Unbedenklichkeit vorgeprüft.

Sie werden sodann den Gremien vorgelegt, welche entweder sofort entscheiden oder festlegen, für welche Anträge weitere Unterlagen, Gutachten, Stellungnahmen usw. einzuholen sind.

Ein Rechtsanspruch auf die Annahme der Anträge und Förderung aus Mitteln der Stiftergemeinschaft besteht nicht.

Fördermaßnahmen können über mehrere Jahre verteilt werden. Eine Verschiebung in das Folgejahr ist möglich. Abgelehnte Anträge können nicht wieder gestellt werden.

Der Projektträger erhält über die finanzielle Förderung einen Förderbescheid der Stiftergemeinschaft. Die Fördermittel werden nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt, wenn sich der Empfänger mit den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Bedingungen und Auflagen einverstanden erklärt sowie die ggf. zusätzlich angeforderten Unterlagen vorgelegt hat. Die Förderzusage gilt ab Zugang grundsätzlich 12 Monate.

Nach Abschluss der Maßnahme muss von den Antragstellern eine ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen werden.



Stiftergemeinschaft der Sparkasse
Celle-Gifhorn-Wolfsburg
Vorstand
Postfach 13 29
38516 Gifhorn

Tel. 05371 / 814 730 35

stiftergemeinschaft@sparkasse-cgw.de
www.stiftergemeinschaft-cgw.de